



KRAIBURG

Verhaltenskodex

November 2017

Die KRAIBURG-Gruppe („**KRAIBURG**“) führt ihr Geschäft weltweit im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, vermeidet und verhindert Gesetzesverstöße, verpflichtet sich nach höchsten ethischen Standards zu handeln und Dritten respektvoll und integer zu begegnen, entsprechend den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex und im Einklang mit DIN ISO 9001 und 14001.

Alle Lieferanten, Kunden und sonstigen Geschäftspartner von KRAIBURG (gemeinsam „**Geschäftspartner**“), sowie deren Geschäftsführung, Mitarbeiter und Subunternehmer, sind angehalten, sich gleichermaßen an diesen Verhaltenskodex sowie DIN ISO 9001, DIN ISO 14001 und DIN ISO 50001 zu halten. Von allen Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie diesen Verhaltenskodex sorgfältig durchlesen und im Rahmen dieser Regeln handeln. KRAIBURG toleriert keine Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex.

Im Einzelnen:

Korruption und Bestechung

KRAIBURG und seine Geschäftspartner, einschließlich der Geschäftsführung, Mitarbeiter und Subunternehmer, verhalten sich im Einklang mit dem einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Recht. Insbesondere Korruptions- und Bestechungshandlungen – sowohl innerhalb der Privatwirtschaft als auch im Verhältnis zum öffentlichen Dienst – sind strafbar und/oder bußgeldbewehrt.

Geschäftsführung, Mitarbeiter oder Subunternehmer, werden keine Vorteile für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen als Gegenleistung dafür, dass sie unlautere Vorteile verschaffen oder in der Zukunft verschaffen werden (Bestechlichkeit). Umgekehrt ist auch das Anbieten, Versprechen und Gewähren eines solchen unlauteren Vorteils untersagt (Bestechung). Letzteres gilt vor allem im Verhältnis zu Amtsträgern und Personen mit besonderer öffentlicher Funktion mit Blick auf ihre dienstliche Tätigkeit aber auch hinsichtlich Privatpersonen, soweit eine rechtswirksame Genehmigung des jeweiligen Vorgesetzten nicht vorliegt.

In der Privatwirtschaft ist es erlaubt, Vorteile zu gewähren und anzunehmen, die im Hinblick auf die jeweilige Geschäftsbeziehung üblich und sozialadäquat sind. Derartige Vorteile dürfen einen Wert in Höhe von USD/EUR 50,00 in der Regel nicht überschreiten. Die Annahme oder Gewährung von Vorteilen über diesen Betrag hinaus

bedarf der vorherigen Genehmigung durch den jeweiligen Compliance-Beauftragten und/oder der Geschäftsführung. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass der Vorteil mit einer Bevorzugung verknüpft ist.

Kartellrecht

Wettbewerb und freie Marktwirtschaft sind notwendige Elemente einer freien Gesellschaft. Deren Sicherheit und Schutz liegt im Interesse von KRAIBURG und seinen Geschäftspartnern. Geschäftsführung, Mitarbeiter und Subunternehmer müssen das anwendbare europäische und internationale Wettbewerbs- und Kartellrecht stets befolgen. Insbesondere folgendes ist untersagt:

- Abstimmung von Preisen, Preiserhöhungen und sonstigen Preisparametern (Rabatte, Skonti, Zahlungsziele etc.)
- Austausch von sensiblen Marktinformationen zwischen Wettbewerbern, wie z.B. Umsätze, Preise, Strategien, Kundendaten oder Marktanteile
- Aufteilung von Märkten, insbesondere gegenseitige Zuweisung von Kunden und Vertriebsgebieten
- Abwerbe- und Exklusivitätsverpflichtungen, soweit sie nicht vom Kartellverbot freigestellt sind
- Preisbindungsverpflichtungen, also Verpflichtungen des Kunden, zu einem Mindest- oder Festpreis weiter zu veräußern
- Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
- Abstimmung von Geboten in einem öffentlichen oder privaten Ausschreibungsverfahren

Arbeitsrecht

Zwangsarbeit, inklusive Gefangenearbeit, Fronarbeit und Kinderarbeit ist strengstens untersagt. Wenn die jeweilige nationale Gesetzgebung nicht eine höhere Altersgrenze

verlangt, so dürfen keine Kinder im schulpflichtigen Alter oder Kinder, die jünger als 15 Jahre sind, eingestellt werden. Ausgenommen sind die Bestimmungen der ILO (Internationale Arbeitsorganisation), Vereinbarung Nr. 138. Wer das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat, darf keine gefährlichen Arbeiten ausführen und nicht nachts arbeiten. Löhne und sonstige Leistungen dürfen das gesetzliche Mindestgehalt nicht unterschreiten. Sämtliche weitere arbeitsrechtliche Gesetze, wie z.B. maximale Arbeitsstunden, müssen eingehalten werden. Das Recht der Angestellten auf Koalitionsfreiheit und Lohnverhandlungen muss respektiert werden.

Einhaltung von Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards

Die Mitarbeiter und Geschäftspartner von KRAIBURG sind jederzeit verpflichtet, für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen. Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften sind strikt einzuhalten.

KRAIBURG und ihre Geschäftspartner betreiben ihre Geschäftstätigkeit ökologisch nachhaltig. Alle Mitarbeiter sind deshalb verpflichtet, Boden, Wasser, Luft, die biologische Vielfalt und Kulturgüter zu schützen. Das Entstehen umweltschädlicher Einwirkungen ist durch geeignete Umweltschutzmaßnahmen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu verhindern. Ressourcen dürfen nicht verschwendet werden. Ein Umweltmanagementsystem im Einklang mit ISO 14001 oder einem vergleichbaren System ist in Kraft zu setzen.

Chancengleichheit, Nicht-Diskriminierung und respektvoller Umgang

Alle Mitarbeiter und Geschäftspartner von KRAIBURG begegnen anderen Menschen, insbesondere Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und Erfahrung, respektvoll und integer. Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen oder politischen Neigung werden nicht geduldet. KRAIBURG und seine Geschäftspartner bekennen sich zu einer weltoffenen, integren und toleranten Unternehmenskultur und setzen sich für den Schutz der Menschenrechte ein. Die Angestellten dürfen nicht körperlichen, seelischen, sexuellen oder verbalen Belästigungen oder Übergriffen ausgesetzt werden.



Verhaltenskodex – Einverständniserklärung des Geschäftspartners

Wir bestätigen hiermit:

- 1) Wir haben den Verhaltenskodex erhalten.

- 2) Zusätzlich zu unseren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber KRAIBURG bestätigen wir, dass wir und alle unsere in- und ausländischen Tochterunternehmen diesen Verhaltenskodex respektieren und einhalten werden.

- 3) Auf Anfrage von KRAIBURG werden wir eine schriftliche Selbsteinschätzung in vereinbarter Form innerhalb eines angemessenen Zeitraums übermitteln.

- 4) Wir setzen uns dafür ein, den Inhalt dieses Verhaltenskodex an unsere Lieferanten und Subunternehmer weiterzugeben und sie anzuhalten, jederzeit danach zu handeln.

- 5) Diese Vereinbarung wird Teil aller vertraglichen Dokumentationen mit KRAIBURG sein.

Gesellschaft: -----

Stadt, Datum: -----

Name, Titel: -----

Unterschrift: -----

(Bitte senden Sie eine unterzeichnete Kopie zurück)